

Nutzen und Grenzen historischer Evidenz

Barnaby Leitz (MLaw, Diplomassistent und Doktorand am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht von Prof. René Pahud de Mortanges)

Die Vergangenheit zu interpretieren, Geschichte zu schreiben, steht grundsätzlich allen offen – frei nach der Maxime Pippi Langstrumpfs: „Ich mach' mir die Welt, wie sie mir gefällt.“ So sehr auch danach gestrebt wird, eine objektive historische Wahrheit gibt es nicht, der:die Historiker:in kann sich nur der Tatsächlichkeit annähern. Was aber wenn ein Gericht Tatsachen fordert?

Da mihi factum, dabo tibi ius - gib mir die Tatsachen, ich gebe dir das Recht; die klassische römische Rechtsregel, welche die Arbeitsteilung zwischen Parteien und Gericht definiert, erhält ein neue Dimension: Mit der Aufklärung und Wiedergutmachung der Massenverbrechen des 20. Jahrhunderts wird die Geschichtsschreibung zur «Vermittlerin» von Tatsachen für Gerichte und aus Historiker:innen werden Sachverständige, Gutachter:innen und Expert Witnesses. Sie wirken aktiv mit an einigen der bedeutendsten Prozesse des letzten Jahrhunderts, sei es am Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, dem Eichmann-Prozess, Brown v. Board of Education oder Irving gegen Lipstadt. Unter anderem analysieren sie Dokumente, verfassen Gutachten und sagen vor Gericht aus.

Diese neue Rolle von Historiker:innen als Sachverständige führt zu Fragen, die aus (rechts-)historischer sowie juristischer Perspektive zu bearbeiten sind. Es geht grundlegend um das Verhältnis von Recht und Geschichte, eine Gegenüberstellung, die eine lange Tradition aufweist. So sind die Parallelen zwischen historischer und juristischer Arbeitsweise einleuchtend: Vergangene Ereignisse werden rekonstruiert, anhand einer leitenden Hypothese wird ein Sachverhalt bearbeitet und schliesslich eine Schlussfolgerung formuliert. Gerade diese Schlussfolgerung verdeutlicht aber einen zentralen Unterschied zwischen den beiden Arbeitsweisen. Die objektive historische Wahrheit ist ein Bestreben, die objektive juristische Wahrheit wird zur Realität: Die Schlussfolgerung erwächst im Urteil, im Entscheid des:der Richters:Richterin. Das Urteil

verändert Leben, wandelt den Lauf der Geschichte, oder sonst eine pathetische Formulierung des Umstands, dass Urteile Sachverhalte, Tatbestände und Subsumtionen festhalten – und erfahrungsgemäss definitiv sind. Die Schlussfolgerungen von Historiker:innen beanspruchen nicht diese Verbindlichkeit; sie sind Erörterungen, die auf dem derzeitigen Forschungsstand oder der aktuellen Quellenlage beruhen und gelten, inwieweit sie zur Kenntnis genommen werden. Sie können angepasst, revidiert oder gänzlich widerlegt werden.

Verwässert sich nun diese Verbindlichkeit in einem Prozess, an dem Historiker:innen als Sachverständige mitwirken? Was bedeutet es, wenn Geschichtsschreibung als Beweis verwendet oder zur Grundlage der richterlichen Entscheidungsfindung wird? Was passiert, wenn ein für ein Urteil relevantes, historisches Gutachten durch spätere Forschung hinterfragt oder sogar widerlegt wird? Derartige Überlegungen führen zu kontroversen Fragen, die wiederholt im Verlauf des letzten Jahrhunderts im Kontext der Tätigkeit von Historiker:innen als Sachverständige aufgeworfen wurden und eine Auseinandersetzung mit dieser Rolle und Funktion bedingen. Können die vermittelten, historischen Erörterungen differenziert werden von dem:der einberufenen Historiker:in? Denn obwohl im jeweiligen Prozess eine Darstellung der Geschichtsschreibung als Evidenz vorgetragen wird, ist es vielmehr die hierzu berufene Person, die als Sachverständige zur Vertreterin dieser Geschichtsschreibung wird.

Anhand von Fallstudien oder konkreter Studien über Historiker:innen wird im historischen Teil meiner Dissertation eine juristische Zeitgeschichte des Auftretens von Historiker:innen und deren Rolle und Tätigkeit in Prozessen dargestellt. Diese Prozesse setzen sich mit der rechtlichen Bewältigung des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus, mit Rassismus in den USA oder Völkermordleugnung und historischem Revisionismus auseinander. Den Studien unterliegen grundsätzliche Fragen,

die eine Eingrenzung sowie Annäherung an den Nutzen und die Grenzen der historischen Evidenz ermöglichen sollen. Diese Fragen werden unter vier Begriffen – Problematik, Funktion, Qualifikation und Methode – gruppiert:

- 1) Die Problematik beschäftigt sich mit der grundlegenden Frage «wieso wird ein:e Historiker:in beauftragt?» und erörtert anhand des geschichtlichen Kontexts des Falls die Beweggründe der Parteien im Verfahren oder des Gerichts eine:n Historiker:in einzubeziehen.
- 2) Anhand der Funktion wird dargestellt in welcher Rolle, sei es als Sachverständige:r, Gutachter:in oder Expert Witness, der:die Historiker:in auftritt und was der Auftrag ist.
- 3) Über die Qualifikation wird dargestellt, inwiefern er:sie sich für diesen Auftrag eignet.
- 4) Schliesslich wird anhand der Methode dargelegt, wie er:sie die ihm:ihr aufgetragenen Aufgaben handhabt.

Diese Studien sollen zur Beantwortung praxisbezogener (juristischer) Fragestellungen helfen, insbesondere:

- 1) In welchen Fällen macht es Sinn, Historiker:innen beizuziehen?
- 2) Auf welche Ermittlungen müsste deren Tätigkeit gerichtet sein, d.h. welche Fragen können oder sollten von Historiker:innen beantwortet werden?
- 3) Auf welcher Basis werden Historiker:innen berufen oder qualifizieren sie sich als Sachverständige?

Zusammen stellen diese Fragen Elemente meiner grundlegenden Forschungsfrage dar: «Inwiefern kommt Geschichte vor Gericht zur Anwendung – und eignet sie sich als Evidenz?». Wer die Antwort darauf möchte, wird meine Dissertation lesen müssen.